

NEWSLETTER 11 /2013

Erhaltungsaufwand oder Herstellungskosten beim Umbau eines Gebäudes

Insbesondere in den ersten Jahren nach Erwerb eines Gebäudes können Aufwendungen für die Erhaltung leicht zu nachträglichen Herstellungskosten führen. Welche Aufwendungen zu den Herstellungskosten zählen, bestimmt das Handelsgesetzbuch. Aber auch bei einem Umbau kann eine nur geringfügige Erweiterung des Gebäudes zu Herstellungskosten führen, die über Jahre hinweg abgeschrieben werden müssen und nicht gleich vollständig als Werbungskosten abgezogen werden können. Dies zeigt der folgende Fall:

Ein Ehepaar hatte 1996 ein Einfamilienhaus erworben und vermietet. Aufgrund Undichtigkeit wurde das bis dahin vorhandene Flachdach im Jahr 2006 durch ein Satteldach ersetzt, wodurch ein Dachgeschoss entstand, das weder verputzt noch ausgebaut und somit im Rohzustand belassen wurde. Das entstandene Dachgeschoss wurde nicht genutzt.

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 15.05.2013, IX R 36/12) hat klargestellt, dass auch eine nur geringfügige Erweiterung und damit auch eine Erweiterung der nutzbaren Fläche des Gebäudes zu (nachträglichen) Herstellungskosten führt. Es kommt weder auf die tatsächliche Nutzung noch auf erforderlichen finanziellen Aufwand für eine Fertigstellung zu Wohnzwecken an. Die „nutzbare Fläche“ im Sinne der vorgenannten Rechtsprechung umfasst nicht nur die Wohnfläche eines Gebäudes, sondern auch die zur Wohnung gehörenden Grundflächen der Zubehörräume sowie die den Anforderungen des Bauordnungsrechts nicht genügenden Räume.

Vorsteuerabzug für Vorleistungen, die keinem Ausgangsumsatz direkt und unmittelbar zugerechnet werden können

Der Vorsteuerabzug setzt voraus, dass die Eingangsleistungen, die der Unternehmer für sein Unternehmen bezieht, in direktem und unmittelbarem Zusammenhang zu einem steuerpflichtigen Ausgangsumsatz stehen. Fehlt dieser Zusammenhang zu einem oder mehreren Ausgangsumsätzen, z. B. bei nicht zurechenbaren Gemeinkosten, kann die dafür in Rechnung gestellte Umsatzsteuer laut Bundesfinanzhof (Urteil vom 24.04.2013, XI R 25/10) dennoch als Vorsteuer abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass die Kosten der Vorleistungen zu den allgemeinen Aufwendungen der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit des Unternehmers gehören und diese ausschließlich zu steuerpflichtigen Umsätzen führt. Muss die Vorsteuer aufgeteilt werden, weil der Unternehmer die Eingangsleistungen auch für den Vorsteuerabzug ausschließende Umsätze verwendet, ist auf die Verhältnisse der gesamten Umsätze im Besteuerungszeitraum abzustellen. Nicht maßgeblich ist also die Verwendungsabsicht des Unternehmers bereits im Zeitpunkt des Leistungsbezugs.

Inneregemeinschaftliche Beförderung oder Versendung im Reihengeschäft regelmäßig der ersten Lieferung zuzuordnen

Eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung setzt u. a. voraus, dass der leistende Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union befördert oder versendet. Veräußert der Abnehmer den Gegenstand weiter und gelangt dieser direkt vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer (sog. Reihengeschäft), ist für die umsatzsteuerliche Beurteilung des Vorgangs entscheidend, welcher Lieferung die Beförderung oder Versendung zuzuordnen ist: Ist die Warenbewegung der ersten Lieferung zuzuordnen, liegt für den ersten Lieferer eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vor. Ist die Warenbewegung der zweiten Lieferung (des ersten Abnehmers an den zweiten Abnehmer) zuzuordnen, liegt für den ersten Lieferer keine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vor.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 28.05.2013, XI R 11/09) enthält das Umsatzsteuergesetz eine unionsrechtlich zulässige Vermutung dahingehend, dass die Warenbewegung der ersten Lieferung zuzuordnen ist. Ergibt allerdings eine umfassende Würdigung aller Umstände des Einzelfalls, dass der Ersterwerber den Gegenstand als Lieferer der zweiten Lieferung (und nicht als Abnehmer der ersten Lieferung) befördert oder versendet hat, ist die Warenbewegung der zweiten Lieferung zuzuordnen. Besondere Bedeutung kommt dabei der Frage zu, wann der erste Abnehmer den Gegenstand an den zweiten Abnehmer weitergeliefert hat: Ist die zweite Lieferung erfolgt, bevor die innergemeinschaftliche Warenbewegung begonnen hat, kann die Warenbewegung keinesfalls mehr der ersten Lieferung zugeordnet werden.

Des Weiteren hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung nicht allein daran scheitert, dass der erste Unternehmer eines Reihengeschäfts bei Lieferung an einen im Drittland ansässigen Unternehmer, welcher keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet und welcher die Ware abholt sowie direkt an den letzten Abnehmer liefert, nicht die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des letzten Abnehmers dieses Reihengeschäfts mitteilen kann. Weist er alle Voraussetzungen für das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung nach, ist die Steuerbefreiung zu gewähren.

Unberechtigter Steuerausweis in einer Kleinbetragsrechnung eines Kleinunternehmers

Wer in einer Rechnung einen Umsatzsteuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er zum gesonderten Ausweis der Steuer nicht berechtigt ist, schuldet den unberechtigt ausgewiesenen Betrag und muss diesen Betrag an das Finanzamt zahlen. Auch Kleinunternehmer sind von dieser Regelung betroffen.

Ein Kleinunternehmer stellte über erbrachte Reparaturleistungen Rechnungen auf sog. Quittungsblöcken aus. Neben dem Gesamtentgelt enthielt die Rechnung den Hinweis „inkl. 16 % MwSt/EUR“. Das Finanzamt sah darin zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer und verpflichtete den Unternehmer zur Zahlung. Das Finanzgericht Nürnberg (Urteil vom 16.10.2012, 2 K 1217/10) folgte dieser Auffassung nicht und entschied, dass die Angabe des Steuersatzes neben dem Bruttoleistungsentgelt in einer Kleinbetragsrechnung keinen gesonderten Umsatzsteuerausweis darstellt und nicht zu einer Steuerschuld führt.

Der Bundesfinanzhof muss nun wegen eingeleiteter Revision entscheiden.

Hinweis: Wird in einer Rechnung der Steuerbetrag als Geldbetrag ausgewiesen und z.B. durch die Bezeichnung „Steuer“ als Steuerbetrag gekennzeichnet, liegt unstrittig ein gesonderter Steuerausweis vor. Dann entsteht eine Steuerschuld.

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Pachtzinsen bei Zwischenverpächtern

Der für die Gewerbesteuer maßgebliche Gewerbeertrag ergibt sich aus dem nach Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelten Gewinn aus Gewerbebetrieb, der um gewerbsteuerliche Hinzurechnungen erhöht und um Kürzungen vermindert wird. Hinzugerechnet werden derzeit u. a. 20 % der gezahlten Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung fremder beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und 50 % der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung fremder unbeweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Die Summe aller Hinzurechnungen wird gekürzt um einen Freibetrag von EUR 100.000. Ein danach verbleibender Betrag wird zu 25 % dem Gewinn zur Ermittlung des Gewerbeertrags hinzugerechnet.

Streitig ist derzeit immer noch die Frage, ob die Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen verfassungsgemäß ist. Das Finanzgericht Berlin Brandenburg (Urteil vom 30.01.2013, 12 K 12197/10) bejahte die Verfassungsmäßigkeit der Hinzurechnungen und entschied zudem, dass die Vorschriften auch auf gewerbliche Zwischenvermieter und Zwischenverpächter anwendbar sind. Bemerkenswert ist die Feststellung des Gerichts, dass Zwischenvermieter und Zwischenverpächter von den Hinzurechnungsvorschriften besonders betroffen sind: Unabhängig von dem Vorliegen besonderer persönlicher Billigkeitsgründe könne bereits eine sachliche Unbilligkeit anzunehmen sein, die eine Billigkeitsmaßnahme (z. B. Erlass) erfordere.

Wegen der auch gegen dieses Urteil eingelegten Revision muss der Bundesfinanzhof im Bereich der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen noch viele Fragen klären.

Rückgängigmachung der Grunderwerbsteuer bei nachträglicher Unterschreitung der 95 %-Grenze

Grunderwerbsteuer fällt auch dann an, wenn durch eine Übertragung mindestens 95 % der Anteile einer grundbesitzenden Gesellschaft in der Hand des Erwerbers allein vereinigt werden. Der Erwerber wird dann so behandelt, als habe er das Grundstück bzw. die Grundstücke von der Gesellschaft erworben. Erwirbt der Veräußerer Anteile an der Gesellschaft innerhalb von zwei Jahren zurück, sodass der Erwerber nur noch zu weniger als 95 % beteiligt ist, ist laut Bundesfinanzhof (Urteil vom 11.06.2013, II R 52/12) die Festsetzung der Grunderwerbsteuer auf Antrag sowohl für den Rückerwerb als auch für den vorausgegangenen Erwerbsvorgang aufzuheben bzw. eine Festsetzung zu unterlassen. Unabhängig vom Umfang des ursprünglichen Anteilserwerbs kann die Rückabwicklung genau in dem Maße erfolgen, dass der Erwerber minimal die 95 %-Grenze unterschreitet.

Gesellschaftsrecht: Kapitalerhöhung durch die Erhöhung des Nennbetrags eines bereits bestehenden Geschäftsanteils

Wird die Kapitalerhöhung durch die Erhöhung des Nennbetrags eines bereits bestehenden Geschäftsanteils ausgeführt, ist ein Viertel des Erhöhungsbetrags vor der Anmeldung zur Eintragung im Handelsregister einzuzahlen. Das gilt laut Bundesgerichtshof (Beschluss vom 11.06.2013, II ZB 25/12) auch dann, wenn zum Zeitpunkt des Kapitalerhöhungsbeschlusses durch Einzahlungen auf den bestehenden Geschäftsanteil der nach Aufstockung erhöhte Nennbetrag zu einem Viertel gedeckt ist.

Zufluss von Urlaubs- und Weihnachtsgeld als Arbeitslohn bei unterbliebener Auszahlung bei nicht-beherrschenden Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft

Wird die arbeitsvertragliche Zusage von Weihnachts- und Urlaubsgeld von nicht beherrschenden Gesellschafter-Arbeitnehmern einer Kapitalgesellschaft vor dem Zeitpunkt der Entstehung dieser Sonderzuwendungen einvernehmlich aufgehoben,

- kann dem Gesellschafter-Arbeitnehmer weder Arbeitslohn über die Grundsätze des Zuflusses von Einnahmen bei einem beherrschenden Gesellschafter zufließen (bei letzteren wird ein Zufluss bereits im Zeitpunkt der Fälligkeit fingiert)
- noch kann der Gesellschafter-Arbeitnehmer insoweit eine verdeckte Einlage bewirken.

Zu diesem Ergebnis kommt der Bundesfinanzhof (Urteil vom 15.05.2013, VI R 24/12) im Fall zweier Gesellschafter-Arbeitnehmer, die jeweils zu 50 % und damit nicht beherrschend an einer GmbH beteiligt waren.

Statusfeststellungsverfahren zur sozialversicherungsrechtlichen Einordnung eines Vertragsverhältnisses

Der Sozialversicherungspflicht unterliegen alle Personen, die Einkommen aus unselbständiger Arbeit beziehen, also Arbeiter und Angestellte. Die Beiträge zur Sozialversicherung werden je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber gezahlt. Doch wann ist jemand Arbeitnehmer, wann selbständiger Unternehmer? Hierüber besteht häufig Unklarheit, was erhebliche finanzielle Risiken birgt. So kann es dazu kommen, dass die Sozialversicherungsträger Leistungen ablehnen, weil sie zu der Auffassung gelangen, jemand, für den Beiträge entrichtet wurden, sei gar nicht sozialversicherungspflichtig gewesen. Umgekehrt kann es vorkommen, dass die Sozialversicherungsträger erhebliche Beitragsnachforderungen stellen, weil jemand, der glaubte, selbständig zu sein, von ihnen als abhängig beschäftigt eingestuft wird.

Um solchen Gefahren aus dem Weg zu gehen, gibt es seit einigen Jahren das sog. Statusfeststellungsverfahren. Mit ihm soll den Beteiligten Rechtssicherheit darüber verschafft werden, ob ein Auftragnehmer selbständig tätig oder abhängig beschäftigt und aufgrund der Beschäftigung versicherungspflichtig ist.

Zuständig für die Durchführung eines solchen Verfahrens ist die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund. Antragsberechtigt sind ausschließlich die Vertragspartner der zu beurteilenden Tätigkeit, also Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. Auftraggeber und Auftragnehmer. Dabei reicht es aus, wenn einer der Beteiligten den Antrag auf Statusfeststellung stellt. In jedem Fall wird die Clearingstelle den anderen Vertragspartner an dem Verfahren beteiligen.

Das Statusfeststellungsverfahren dient ausschließlich dazu, Zweifelsfälle zu klären. Es wird deshalb auch nicht durchgeführt, wenn bereits eine Statusentscheidung zur ausgeübten Tätigkeit getroffen oder ein Verwaltungsverfahren eingeleitet wurde, in dem auch über den sozialversicherungsrechtlichen Status des Auftragnehmers entschieden wird.

Für die Antragstellung steht auf den [Internetseiten der Deutschen Rentenversicherung Bund](#) der Antragsvordruck mit Anlagen zur Verfügung. In dem Antrag sind verschiedene Angaben zu machen. Darüber hinaus ist anzugeben, welcher versicherungsrechtliche Status von dem Antragsteller gewünscht wird. Falls die Clearingstelle von dieser Erwartung abzuweichen gedenkt, erhalten die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Grundsätzlich beginnt die Versicherungspflicht bereits mit der Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung. Abweichend davon beginnt eine im Statusfeststellungsverfahren festgestellte Versicherungspflicht erst mit der Bekanntgabe der Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Bund, sofern

- der Antrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Beschäftigung gestellt wird,
- der Arbeitnehmer dem späteren Eintritt der Versicherungspflicht zustimmt und
- der Arbeitnehmer nachweist, dass er für den Zeitraum zwischen Aufnahme der Beschäftigung und der Entscheidung der Clearingstelle eine Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge vorgenommen hat, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung entspricht.

Sofern ein Beteiligter die Entscheidung der Clearingstelle nicht akzeptiert, kann er hiergegen innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen.

Wirkung einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung auf die Festsetzungsverjährung

Finanzämter erteilen auf Antrag eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung, wenn die Höhe des zu versteuernden Einkommens voraussichtlich keine Steuer auslöst. Die Bescheinigung hat laut Bundesfinanzhof (Urteil vom 16.10.1991, I R 65/90) lediglich einen vorläufigen Charakter. Sie ist zurückzugeben, wenn das Finanzamt sie zurückfordert oder der Wegfall der Voraussetzungen für ihre Erteilung vom Empfänger erkannt wird.

Liegen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung nicht mehr vor, gelten die allgemeinen Grundsätze zu den Festsetzungsfristen. Dies hat der Bundesfinanzhof (Beschluss vom 15.05.2013, VI R 33/12) in dem nachfolgend geschilderten Fall entschieden:

Im Laufe des Jahres 2002 hatte ein Steuerpflichtiger die Nichtveranlagungs-Bescheinigung für die Jahre 2001 bis 2003 beantragt und erhalten. Im Jahr 2002 erhielt er eine hohe Gehaltsauszahlung von seiner früheren Arbeitge-

berin. Diese hatte davon keinen Lohnsteuerabzug vorgenommen. Nachdem das Finanzamt im Jahr 2009 durch eine Kontrollmitteilung von der Lohnnachzahlung erfahren hatte, setzte es mit Bescheid vom Dezember 2009 Einkommensteuer fest.

Die Festsetzungsfrist von vier Jahren beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuer entstanden ist. Der Beginn verlängert sich bei einer Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung um längstens drei Jahre. Dadurch begann im Urteilsfall die Festsetzungsfrist am 31.12.2005 und endete frühestens am 31.12.2009. Da die vom Finanzamt im Jahr 2002 erteilte Nichtveranlagungs-Bescheinigung nicht von der Abgabe einer Steuererklärung befreite, war die spätere Steuerfestsetzung rechtmäßig.

Betrieb einer Photovoltaikanlage auch dann unternehmerisch im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, wenn die Menge des erzeugten Stroms unter der privat verbrauchten Menge liegt

Die Einordnung des Betriebs einer Photovoltaikanlage als unternehmerische Tätigkeit setzt nach einem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (Urteil vom 20.06.2013, C 219/12) nicht voraus, dass die Anlage mehr Strom erzeugt als vom Betreiber privat verbraucht wird. Entscheidend ist, dass der Betreiber den erzeugten Strom ganz oder zum Teil gegen Entgelt an einen Abnehmer liefert, auch wenn er von dem Abnehmer wiederum Strom bezieht. Mit der Lieferung von Strom gegen Entgelt ist der Betreiber Unternehmer. Damit ist er insbesondere zum Vorsteuerabzug aus den Errichtungskosten der Anlage berechtigt.

Zuordnung von Objekten zu einem bereits bestehenden gewerblichen Grundstückshandel

Ein Ehepaar erwarb 1999 ein unbebautes Grundstück, auf dem es anschließend zwei Gebäude mit je sieben Wohnungen errichtete. Noch während der Bauzeit teilte es die Gebäude in Wohneigentumseinheiten auf. Die Wohnungen im Haus I wurden am 1. Oktober 2000 bezugsfertig, die Wohnungen im Haus II am 1. Januar 2001. Noch im Jahr 2000 veräußerte das Ehepaar fünf Wohnungen des Hauses I an verschiedene Erwerber; eine weitere Wohnung im Haus I veräußerten sie im Januar 2002. Für die Jahre 2000 bis 2004 erklärte das Ehepaar Einkünfte aus einem gewerblichen Grundstückshandel, der die Häuser I und II umfasste. Im Jahr 2008 teilte das Ehepaar dem Finanzamt mit, dass es in den Jahren 2001 und 2002 insgesamt sechs Eigentumswohnungen (die nicht verkaufte Wohnung des Hauses I sowie fünf Einheiten im Haus II) an Kinder und Enkelkinder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge unter Vorbehalt des Nießbrauchs übertragen hatte. Mit Beginn der Übertragungen an die leiblichen Nachkommen sei eine Veräußerungsabsicht entfallen. Die Wohnungen seien nicht mehr dem Umlaufvermögen, sondern dem Anlagevermögen zuzuordnen. Erstmals 2009 erklärte das Ehepaar, die unentgeltlich übertragenen Wohnungen hätten niemals zum Betriebsvermögen gehört. Die Einbeziehung auch dieser Wohnungen in den gewerblichen Grundstückshandel beruhe auf einem Fehler ihrer früheren Steuerberaterin. Nur hinsichtlich des Hauses I sei mit unbedingter Veräußerungsabsicht gehandelt worden; das Haus II habe von Anfang an der Vermietung und der Übertragung an die Kinder und Enkel dienen sollen.

Laut Bundesfinanzhof (Beschluss vom 29.05.2013, X B 254/12) ist für die steuerrechtliche Qualifizierung einer Tätigkeit nicht die vom Steuerpflichtigen subjektiv vorgenommene Beurteilung, sondern die Wertung nach objektiven Kriterien maßgeblich. Ein gewerblicher Grundstückshandel ist nicht allein deshalb zu bejahen, weil der Steuerpflichtige beim Finanzamt und der Gemeinde einen Gewerbebetrieb anmeldet und gegenüber Dritten erklärt, er

sei gewerblicher Grundstückshändler. Im Streitfall lag aber unstrittig bereits ein gewerblicher Grundstückshandel mit den sechs tatsächlich kurz nach dem Erwerb veräußerten Objekten vor. Allein die Frage des Umfangs des gewerblichen Betriebsvermögens war streitig. Auch bei einem Grundstückshändler ist die Aussonderung geschäftstypischer Vorgänge in den privaten Vermögensbereich nicht ausgeschlossen, sofern eine entsprechende Veranlassung gegeben und eine abweichende Zuordnung klar und eindeutig vorgenommen worden ist. Eine solche klare und eindeutige Zuordnung zum Privatbereich konnte hier aber nicht angenommen werden.

Von Aufsichtsratsmitgliedern ausgeübte Aktienoptionen sind als Einkünfte aus selbständiger Arbeit steuerpflichtig

Einnahmen aus Aufsichtsrats Tätigkeiten gehören zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit. Darunter fallen auch Zuwendungen von geldwerten Vorteilen, sofern zwischen Zuwendung und Einkunftsart ein konkreter sachlicher und wirtschaftlicher Veranlassungszusammenhang besteht. Die Vorteilsgewährung muss im weitesten Sinn als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung der individuellen Arbeitskraft anzusehen sein.

Hierzu hat der Bundesfinanzhof (Urteil vom 09.04.2013, VIII R 19/11) entschieden:

- Nimmt ein Aufsichtsrat einer nicht börsennotierten AG an einer Maßnahme zum Bezug neuer Aktien teil, die nur Mitarbeitern und Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft eröffnet ist, und hat er die Option, die von ihm gezeichneten Aktien innerhalb einer bestimmten Frist zum Ausgabekurs an die Gesellschaft zurückzugeben, erzielt er Einkünfte aus selbständiger Arbeit, wenn er die unter dem Ausgabekurs notierten Aktien innerhalb der vereinbarten Frist zum Ausgabekurs an die Gesellschaft zurückgibt.
- Die Höhe der Einkünfte bemisst sich nach der Differenz zwischen ursprünglichem Ausgabekurs und dem tatsächlichen Wert der Aktien im Zeitpunkt der Ausübung der Option.
- Der Zufluss der Einkünfte aus selbständiger Arbeit erfolgt in Zeitpunkt der Ausübung der Option.

Besteuerung der Veräußerungsgewinne von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen obligationsähnlichen Genussrechten

Seit dem 1. Januar 2009 werden Veräußerungsgewinne von „sonstigen Kapitalforderungen“ durch den unmittelbaren Abzug vom Kapitalertrag besteuert (Kapitalertragsteuer). Dieser Pauschalbesteuerung unterliegen auch Veräußerungsgewinne aus obligationsähnlichen Genussrechten.

Vor der Einführung der Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009 erworbene obligationsähnliche Genussrechte sind nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 12.12.2012, I R 27/12) weiterhin nur mit ihren laufenden Erträgen steuerpflichtig. Veräußerungsgewinne bleiben von der Besteuerung ausgenommen.

Überprüfung der Einkünfteerzielungsabsicht bei Verlusten aus der Vermietung von Ferienwohnungen mit vereinbarter Selbstnutzungsmöglichkeit

Verluste aus der Vermietung von Ferienwohnungen werden vom Finanzamt kritisch unter die Lupe genommen.

Beauftragt der Eigentümer einen ihm nicht nahestehenden Vermittler mit der Wohnungsvermietung und behält er sich dabei die Selbstnutzung vor, sind Verluste nur dann abzugsfähig, wenn sich aus einer Überschussprognose ein sog. Totalüberschuss ergibt. Das bedeutet, dass die während der voraussichtlichen Nutzungs- und Vermietungsdauer erwarteten Einnahmen insgesamt höher als die Werbungskosten sein müssen.

Diese Prognoseberechnung muss nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 16.04.2013, IX R 26/11) selbst dann angestellt werden, wenn der Eigentümer die Wohnung tatsächlich nicht selbst nutzt, er aber die Selbstnutzungsmöglichkeit vertraglich vereinbart hat.

Kein Sonderausgabenabzug für den Besuch einer Privatschule in den USA

Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs (Beschluss vom 13.06.2013, X B 232/12) sind Schulgeldzahlungen für den Besuch einer Privatschule in den USA nicht als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig. Das gilt auch dann, wenn diese Schule zu einem Abschluss führt, der dem einer inländischen Schule gleichwertig ist.

Durch das Jahressteuergesetz 2009 wurden die Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Schulgeld neu definiert. Danach sind neben inländischen Schulen nur solche begünstigt, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen sind, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet. Gleichgestellt ist außerdem der Besuch einer Deutschen Schule im Ausland, unabhängig von ihrer Belegenheit. Andere Privatschulen in einem Drittland erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Erbschaftsteuer: Unmittelbare Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft setzt zivilrechtliche Gesellschafterstellung voraus

Der Freibetrag und der begünstigte Wertansatz von Anteilen an Kapitalgesellschaften setzten nach dem Erbschaftsteuergesetz 1997 unter anderem eine unmittelbare zivilrechtliche Gesellschafterstellung voraus.

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 11.06.2013, II R 4/12) hat es abgelehnt, die entsprechenden Steuervergünstigungen auch zu gewähren, wenn ein Anteil an einer Personengesellschaft erworben wird, die ihrerseits Gesellschafterin einer Kapitalgesellschaft ist, und zwar unabhängig davon, die Personengesellschaft ertragsteuerrechtlich Privat- oder Betriebsvermögen hat. Der Erblasser oder Schenker muss selbst Gesellschafter der Kapitalgesellschaft gewesen sein.

Die Grundsätze des Urteils sind auch auf das heutige Erbschaftsteuergesetz anwendbar.

Keine Erbschaftsteueranrechnung auf Kapitalvermögen im Ausland

Eine deutsche Erblasserin hatte Bankguthaben und Wertpapiere von beträchtlichem Wert in Frankreich auf dortigen Bankkonten unterhalten. Die Erbin zahlte darauf französische Erbschaftsteuer. Im Rahmen der auch in Deutschland abzugebenden Erbschaftsteuererklärung beantragte sie die Anrechnung ihrer in Frankreich gezahlten Erbschaftsteuer, zumindest aber deren Berücksichtigung als Nachlassverbindlichkeit. Beides wurde vom zuständigen Finanzamt bzw. Finanzgericht abgelehnt.

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 19.06.2013, II R 10/12) hat jedoch entschieden, dass in diesem Fall weder (mangels Vorliegen von sog. Auslandsvermögen) eine Anrechnung der französischen Erbschaftsteuer noch eine Berücksichtigung der französischen Erbschaftsteuer als Nachlassverbindlichkeit in Frage kommt.

Eine sich dadurch ergebende übermäßige Steuerbelastung kann allenfalls durch eine Billigkeitsmaßnahme gemildert werden.

Termine November 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.11.2013	14.11.2013	8.11.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	11.11.2013	14.11.2013	8.11.2013
Gewerbsteuer	15.11.2013	18.11.2013	12.11.2013
Grundsteuer	15.11.2013	18.11.2013	12.11.2013
Sozialversicherung	27.11.2013	entfällt	Entfällt

Termine Dezember 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2013	13.12.2013	6.12.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2013	13.12.2013	6.12.2013
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2013	13.12.2013	6.12.2013
Umsatzsteuer	10.12.2013	13.12.2013	6.12.2013
Sozialversicherung	27.12.2013	entfällt	entfällt

Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Die Ausführungen dienen ausschließlich der allgemeinen Information und können daher eine qualifizierte, fachliche Beratung im Einzelfall weder ganz noch teilweise ersetzen. GKK PARTNERS steht Ihnen dazu gerne zur Verfügung.